

RS Vwgh 1990/4/18 89/16/0209

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1990

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrESTG 1955 §4 Abs1 Z3 litb;

Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1991, 471;

Rechtssatz

Ein Erwerb ist nicht mehr erster, wenn ihm bereits ein Erwerb vorausgegangen ist, der - aus welchen Gründen immer - wieder rückgängig gemacht wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160209.X03

Im RIS seit

18.04.1990

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at